

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 25. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2023)

zum Thema:

**Sprachlicher Fehlgebrauch und fachliche Unkenntnis der Innensenatorin (I):
Unterbindungsgewahrsam und Transparenzregeln für Volksentscheide**

und **Antwort** vom 14. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15659
vom 25. Mai 2023

über Sprachlicher Fehlgebrauch und fachliche Unkenntnis der Innensenatorin (I): Unterbindungsgewahrsam und Transparenzregeln für Volksentscheide

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Innensenatorin Iris Spranger kündigte auf dem „26. Europäischen Polizeikongress“ vor dem Hintergrund von Straßenblockaden durch Klimaaktivist*innen laut Presseberichten erneut die Verlängerung des polizeilichen Unterbindungsgewahrsams von zwei auf fünf Tage mit den Worten an, „damit es sie endlich abschreckt“, sowie „die zwei Tage Gewahrsam waren überhaupt nicht abschreckend“. Inwiefern dient nach Rechtsauffassung des Senats der Unterbindungsgewahrsam Zwecken der Abschreckung? (Bitte ausführen.)

Zu 1.:

Der polizeiliche Unterbindungsgewahrsam ist in § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) geregelt. Danach kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Die Ingewahrsamnahme einer Person dient in diesem Fall also der Verhinderung einer bevorstehenden oder bereits begonnenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung. Die genannte Befugnisnorm und die ebenfalls gesetzlich festgelegte zulässige Höchstdauer des Gewahrsams geben dabei den rechtlichen Rahmen für das staatliche Handeln vor. Gleichzeitig hat die gesetzliche Regelung auch eine erwünschte generalpräventive Wirkung, wenn die Kenntnis der möglichen polizeilichen Maßnahme zumindest einige Personen bereits im Vorfeld davon abhält, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu begehen.

2. Wurde oder hat sich die Innensenatorin fachlich auf die unter 1. genannte Diskussionsrunde beim „Europäischen Polizeikongress“ insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und Zwecke des Unterbindungsgewahrsams vorbereitet? Wenn ja, wie genau bzw. durch Zuarbeit welcher Stellen der Senatsinnenverwaltung? Wenn nein, warum nicht? (Bitte im Einzelnen darstellen.)

Zu 2.:

Die Senatorin für Inneres und Sport bereitet sich stets umfassend und gründlich auf ihre Termine vor.

3. Gegen wie viele Personen, deren Identitäten die Polizei als Teilnehmer*innen von Straßenblockaden erfasst hat, wurde jeweils in den Monaten der letzten 2 Jahre ein Unterbindungsgewahrsam
 - a. beim Gericht beantragt,
 - b. verhängt?

Zu 3.:

Das Phänomen gezielter Straßenblockaden als Aktionsform ist innerhalb der letzten zwei Jahre nur im Kontext der Gruppierung „Letzte Generation“ (LG) aufgetreten. Insofern beziehen sich die Angaben auch nur auf die LG. Seit dem 24. Januar 2022, dem Beginn der Blockadeaktionen durch die „LG“, wurde mit Stand 30. Mai 2023 in Berlin 325 Mal ein Gewahrsam bei Gericht beantragt und 68 Mal ein Gewahrsam richterlich angeordnet. Dabei handelt es sich um die Gesamtzahl der richterlichen Anordnungen eines Unterbindungsgewahrsams, die Personen mehrfach enthalten kann.

4. Wie viele unterschiedliche Einzelpersonen haben sich nach Kenntnis des Senats in den letzten 2 Jahren an Straßenblockaden im Zusammenhang mit Klimaprotesten in Berlin unter Begehung von mutmaßlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsdelikten beteiligt?

Zu 4.:

Seit Beginn der Erfassung am 24. Januar 2022 sind 876 Personen im Rahmen von Aktionen der „LG“ bei der Begehung von Straftaten in Erscheinung getreten (Stand: 25. Mai 2023). Eine statistische Erfassung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

5. Wie viele Mehrfachtatverdächtige mit jeweils wie vielen zu Last gelegten Delikten sind dem Senat aktuell im Zusammenhang mit Straßenblockaden im Rahmen von Klimaprotesten in den letzten 2 Jahren bekannt?

Zu 5.:

Seit dem 24. Januar 2022 sind 496 Personen mehr als einmal bei der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit den Aktionen der „LG“ in Erscheinung getreten.

Anzahl der Strafanzeigen pro tatverdächtiger Person	Anzahl der tatverdächtigen Personen
2 - 5	319
6 - 9	78
10 - 29	81
30 - 50	14
>50	4

Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung, Stand: 25. Mai 2023

6. Inwieweit ist sich die Innensenatorin darüber im Klaren, dass ihre Aussage, Selbstjustiz-Delikte gegen Klimaaktivist*innen müssten „leider“ verfolgt werden (RBB Abendschau), als Verständnis für Selbstjustiz und Bedauern der rechtlichen Konsequenzen dieser aufgefasst werden könnten?

Zu 6.:

Die Senatorin für Inneres und Sport hat mehrfach an Autofahrer appelliert, nicht selbst einzugreifen. Selbstjustiz sei weder Weg noch Lösung und von Notwehr oder anderen Rechtfertigungsgründen zu unterscheiden. Sie könne den Ärger, die Wut und die Verzweiflung der Menschen verstehen, die schnell ihr Kind abholen, die jemanden pflegen, die zur Arbeit, die zum Arzt oder gar ins Krankenhaus müssten. Die Gruppierung nehme mit den Blockaden die gesamte Stadt in Geiselhaft, Selbstjustiz dürfe aber nicht die Antwort sein. Sie formulierte hierzu gegenüber der Berliner Abendschau: Komme „es leider dennoch zu Angriffen“ auf Klimaaktivisten, werde die Polizei dagegen ebenso konsequent vorgehen.

7. Aus welchen Gründen verwies die Innensenatorin in ihrer Rede auf dem „26. Europäischen Polizeikongress“ darauf, dass die Herkunft der Finanzierung des Volksentscheids „Berlin 2030 Klimaneutral“ oder anderer Volksabstimmungen oder -Entscheide unklar sei, obwohl der von ihr geleiteten Senatsverwaltung Geld- und Sachspenden gemäß § 40b AbstG „unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin und des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich“ anzuzeigen sind, die Trägerin ihrer Senatsverwaltung „eine Übersicht über die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen“ 4 Wochen vor Durchführung des Volksentscheids vorlegen muss und die entsprechenden Zahlen auf der Website des Landeswahlleiters abrufbar sind?

Zu 7.:

Die in der Fragestellung beschriebene Rede wird unzutreffend und unvollständig wiedergegeben. Die für das Verfassungsrecht zuständige Senatorin erklärte, dass sie die Finanzströme an Initiativen und deren Einfluss auf die Gesetzgebung auf der kommenden Innenministerkonferenz thematisieren wolle. Die Gründe für dieses Anliegen ergeben sich unmittelbar aus der Verfassung: Gemäß Art. 3 der Verfassung von Berlin wird die gesetzgebende Gewalt durch Volksabstimmungen, Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt. Angesichts nicht unerheblicher ausländischer Spenden an Träger von Volksbegehren besteht daher auch ein konkreter Anlass, zum Schutz der demokratischen Willensbildung über die Frage der Transparenz hinaus Art, Umfang und Bedeutung ausländischer Spenden im Kreis der kommenden Innenministerkonferenz grundsätzlich zu erörtern. Der im Ergebnis gescheiterte Volksentscheid „Berlin 2030 Klimaneustart“ wurde lediglich als Beispiel genannt.

8. Welche Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5.000 Euro übersteigen, wurden der Senatsinnenverwaltung durch die Trägerin des Volksentscheids „Berlin 2030 Klimaneutral“ wann jeweils angezeigt?

In welcher Höhe kamen Geld- oder Sachspenden von Spender*innen mit Anschrift außerhalb Deutschlands?

Zu 8.:

Die Angaben zu den vom Träger des Volksbegehrens „Berlin 2030 klimaneutral“ angezeigten Spenden, die 5.000 € übersteigen, wurden nach Anzeige bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vom Landeswahlleiter im Internet veröffentlicht und sind dort weiterhin abrufbar; das Datum der Anzeige ist dort jeweils angegeben (<https://www.berlin.de/wahlen/spenden/berlin-2030-klimaneutral/artikel.1132522.php>). Sechs Einzelspenden mit einer Gesamtsumme von 443.184,30 € stammen nach Angabe des Trägers von Spendern mit Sitz im Ausland (angezeigte Spenden insgesamt: 1.440.017,11 €).

9. War die Senatsinnenverwaltung zum Zeitpunkt des Volksentscheids „Berlin 2030 Klimaneutral“ am 26. März 2023 über Herkunft und Höhe aller Geld- oder Sachspenden für die Trägerin, die einen Wert von 5.000 Euro überstiegen, vollständig im Bilde?

Zu 9.:

Auf die Beantwortung der Frage 8 wird verwiesen.

10. In welcher Weise sind entsprechend der Ankündigung der Innensenatorin, die Transparenzregeln zu reformieren, in der Senatsinnenverwaltung wann jeweils bereits welche konkreten Schritte unternommen worden, einen entsprechenden Gesetzgebungsprozess anzustoßen? (Bitte die Schritte im Einzelnen ausführen.)

Zu 10.:

Die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen für den Senat bzw. etwaige Vorüberlegungen dazu sowie die damit verbundenen ressortinternen oder ressortübergreifenden Abstimmungsprozesse unterfallen dem verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der das Fragerecht der Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin bzw. den damit korrespondierenden Antwortanspruch begrenzt.

11. Wurde oder hat sich die Innensenatorin fachlich auf die unter 1. genannte Diskussionsrunde beim „Europäischen Polizeikongress“ insbesondere hinsichtlich der Transparenzpflichten für Träger*innen von Volksentscheiden im Abstimmungsgesetz vorbereitet? Wenn ja, wann wie genau bzw. durch Zusammenarbeit welcher Stellen der Senatsinnenverwaltung? Wenn nein, warum nicht? (Bitte jeweils im Einzelnen ausführen und Dokumente, Sprechzettel, Dossiers etc. auflisten.)

Zu 11.:

Die Senatorin für Inneres und Sport bereitet sich stets umfassend und gründlich auf die ihr übertragenen Termine vor.

Berlin, den 14. Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport